

RS OGH 2005/10/20 3Ob83/05k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2005

Norm

ABGB §801

Rechtssatz

Die unbedingte Erbserklärung bewirkt die persönliche unbeschränkte Haftung des Erben mit seinem gesamten Vermögen für alle Nachlassverbindlichkeiten. Dazu zählen auch die sogenannten Erbgangsschulden (hier: Kosten eines vom Vertreter des Nachlasses, hier der unbedingt erbserklärten Alleinerbin selbst, für den Nachlass geführten (verlorenen) Prozesses).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 83/05k
Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 83/05k
Veröff: SZ 2005/152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120285

Dokumentnummer

JJR_20051020_OGH0002_0030OB00083_05K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at